



STATUTEN

Zweck

§ 1

Der am 3. Juni 1910 gegründete Solothurner Ruderclub (SRC) bezweckt die Förderung des Rudersports und die Pflege der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Farben

§ 2

Die Farben des Clubs sind rot und weiss.

Bestand des Clubs

§ 3

Der Club besteht aus Männern und Frauen der folgenden Kategorien:

1. Aktivmitglieder
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Freimitglieder
 - c) Clubveteraninnen und Clubveteranen
 - d) Seniorinnen und Senioren
 - e) Juniorinnen und Junioren
2. Passivmitglieder

§ 4

Zu Ehrenmitgliedern kann die Clubversammlung Personen ernennen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

Freimitglieder sind Mitglieder, die dem Club während 50 Jahren als Seniorinnen oder Senioren angehört haben. Clubveteraninnen und -veteranen sind Mitglieder, die dem Club während 25 Jahren als Seniorinnen oder Senioren angehört haben.

Für die Abgrenzung zwischen Juniorinnen und Seniorinnen respektive Junioren und Senioren sind die Reglemente des Schweizerischen Ruderverbandes massgebend.

Passivmitglieder können auch juristische Personen sein.

Ein- und Austritt der Mitglieder

§ 5

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Clubversammlung auf schriftliches Gesuch und auf Vorschlag von zwei Aktivmitgliedern der Kategorien a-d, wobei 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich sind. Der Vorstand kann Mitglieder provisorisch aufnehmen.

Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6

Der Austritt aus dem Club erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Clubjahr. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

§ 7

Mitglieder, welche den Interessen des Clubs oder seinen Statuten und Reglementen zuwiderhandeln, können durch die Clubversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden. Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages ganz oder teilweise im Rückstand sind, können nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Die Aktivmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und die Boote des Clubs im Rahmen der geltenden Reglemente zu benutzen sowie an den Clubanlässen teilzunehmen.

Aktivmitglieder haben ein einmaliges Eintrittsgeld und einen jährlich wiederkehrenden Mitgliederbeitrag zu entrichten. Eintrittsgeld und Mitgliederbeitrag werden durch die Clubversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen.

§ 9

Ehrenmitglieder und Freimitglieder geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes, entrichten aber keinen Mitgliederbeitrag. Clubveteraninnen und -veteranen geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes, bezahlen aber einen kleineren Mitgliederbeitrag.

§ 10

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder.

§ 11

Mitglieder, die Eigentum des Clubs beschädigen, können für den Schaden haftbar gemacht werden.

Organe des Clubs

§ 12

Die Organe des Clubs sind:

- a) Clubversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

Clubversammlung

§ 13

Die ordentliche Clubversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Clubjahres statt. Ausserordentliche Clubversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Clubversammlung oder des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder hin.

§ 14

Der ordentlichen Clubversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

§ 15

Die Clubversammlung wird vom Vorstand mindestens 8 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Aktivmitglieder.

§ 16

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand

§ 17

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentin oder Präsident
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- Aktuarin oder Aktuar
- Kassierin oder Kassier
- Chefin oder Chef Jugendsport
- Chefin oder Chef Breitensport
- Chefin oder Chef Material
- Chefin oder Chef Bootshaus
- Chefin oder Chef Kommunikation und Marketing

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Chargen sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer zur Wahl in den Vorstand vorschlagen. Für einzelne Arbeitsbereiche kann der Vorstand Ressortleiterinnen und -leiter bestimmen, die nicht dem Vorstand angehören müssen.

Der Vorstand legt die Pflichten der Vorstandsmitglieder und Ressortleiterinnen sowie -leiter schriftlich fest.

§ 18

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Verlangen von 2 Mitgliedern des Vorstandes hat die Präsidentin oder der Präsident eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 19

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Besorgung der laufenden Clubgeschäfte
- b) Vollzug der Beschlüsse der Clubversammlung
- c) Beschlussfassung in allen Clubangelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Vereinsbeschluss einem anderen Organ übertragen ist. Für nicht budgetierte Ausgaben beträgt die Kompetenz Fr. 5000 pro Sachgeschäft.
- d) Vertretung des Clubs nach aussen: Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit der Aktuarin oder dem Aktuar, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident anstelle der Präsidentin oder des Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied anstelle der Aktuarin oder des Aktuars.

§ 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

Rechnungsrevisoren

§ 21

Die Clubversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und legen der Clubversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Rudern

§ 22

Für das Rudern sind die entsprechenden Reglemente massgebend. Sie werden vom Vorstand erlassen.

Statutenänderungen

§ 23

Statutenänderungen können durch die Clubversammlung nur auf schriftlichen Antrag mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Rechnungsabschluss

§ 24

Das Clubjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Auflösung des Clubs

§ 25

Zur Auflösung des Solothurner Ruderclubs ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Aktivmitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss hat über die Verwendung des Clubvermögens zu bestimmen. Dieses darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.

Schlussbestimmungen

§ 26

Soweit die vorliegenden Statuten keine Bestimmungen enthalten, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 60 - 79).

Also geändert und beschlossen an der Clubversammlung vom 17. März 2017.

Solothurner Ruderclub

Der Präsident:

Franz Herger

Der Aktuar:

Daniel Schwarz